



WIE EIN WIRKSAMES SORGFALTPFLICHTENGESETZ FÜR UNTERNEHMEN KINDERRECHTE EFFEKTIV SCHÜTZEN KÖNNTE

Kinderrechtsverletzungen entlang globaler Produktions- und Wertschöpfungsketten sind reale Folgen auch von unverantwortlichem unternehmerischem Handeln. Rechtsverletzungen sind für die betroffenen Kinder oft irreversibel und ein Leben lang spürbar. Dennoch wurden - abgesehen von der weithin bekannten Rechtsverletzung Kinderarbeit - weitere Kinderrechtsverletzungen in Folge unternehmerischen Handelns in der Debatte um ein Sorgfaltspflichtengesetz bisher kaum adressiert.

Ein deutsches Sorgfaltspflichtengesetz ist nötig, um den Schutz von Umwelt, Menschen- und Kinderrechten in den globalen Lieferketten deutscher Unternehmen sicherzustellen. Der bisher vorliegende Entwurf der Bundesregierung vernachlässigt jedoch zentrale Elemente des Schutzes und auch der Förderung von Kinderrechten durch unternehmerisches Handeln. Um von einem [wirksamen Schutz von Kinderrechten](#) durch diesen Gesetzentwurf sprechen zu können, gehen die vorliegenden Regelungen daher nicht weit genug.

Nach langem Ringen hat sich die Bundesregierung Ende Februar 2021 endlich auf eine gesetzliche Regelung von menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten deutscher Unternehmen in globalen Lieferketten geeinigt. Am 3. März wurde daraufhin der [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Sorgfaltspflichtengesetz) im Kabinett verabschiedet.

Die meisten Kinderrechtsverletzungen, darunter auch Kinderarbeit, finden häufig in den ersten Stufen von Wertschöpfungsketten statt.

Mit dem aktuellen Regierungsentwurf drohen diese nicht erfasst zu werden. Dieser verpflichtet Großunternehmen menschenrechtliche Risiken lediglich in ihren eigenen Betrieben und bei ihren direkten Zulieferern zu bewerten und auf diese zu reagieren. Bei Zulieferern, die weiter unten in der Lieferkette angesiedelt sind, sieht das Gesetz vor, dass Unternehmen nur eine „anlassbezogene“ menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung durchführen müssen, sobald sie „substantiierte Kenntnisse“ von potenziellen Menschenrechtsverletzungen haben. Dies steht nicht im Einklang mit den UN-Leitprinzipien, die einen risikobasierten Ansatz mit (potenziellen) Rechtsverletzungen anstatt die Stufe der Wertschöpfungskette als Ausgangspunkt für eine Prüfungspflicht nehmen. Um Kinderrechte angemessen schützen zu können, sollte ein Sorgfaltspflichtengesetz deshalb den gesamten Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung und deren umfassende Wertschöpfungsstufen einbeziehen.

Hier sollte das deutsche Gesetz den kürzlich im EU-Parlament verabschiedeten [„Empfehlungen an die EU-Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen“](#) folgen. Darin wird sehr deutlich auf die speziellen Bedürfnisse vulnerabler Gruppen eingegangen und Kinder werden als eigene Interessensgruppe mit spezifischen Rechten anerkannt. Um den Schutz von Kindern zu garantieren, ist in diesen Empfehlungen zum Beispiel die UN-Kinderrechtskonvention im Referenzkatalog der einzuhaltenden Menschenrechte enthalten. Dieser Maßstab ist auf EU-Ebene zu erwarten und sollte auch unbedingt in das deutsche Gesetz aufgenommen werden. Zudem werden nach dem vorliegenden Entwurf Menschen- und Kinderrechtsverletzungen in Lie-

ferketten nur bei einem kleinen Teil der deutschen Unternehmen nachverfolgt. Denn der vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf soll in einem ersten Schritt nur bei Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten greifen. Somit wären in Deutschland derzeit nur etwa 600 Unternehmen verpflichtet, die geplanten Maßnahmen umzusetzen. In einem zweiten Schritt soll die Regelung ab 2024 auch für Unternehmen ab 1000 Mitarbeitenden gelten.

Die Größe des Unternehmens ist jedoch nicht maßgeblich für die Wahrscheinlichkeit, dass Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette stattfinden. Auch kleinere Unternehmen in Risikobranchen wie dem Textilsektor, der Landwirtschaft oder in der Rohstoffgewinnung können zu schweren Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen beitragen. So sollen Unternehmen in besonders risikobehafteten Branchen nach aktuellen Angaben des EU-Justizkommissars Reyners auf EU-Ebene im Geltungsbereich der betroffenen Unternehmen aufgenommen werden.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist es unabdingbar, dass ein Sorgfaltspflichtengesetz verabschiedet wird, das auch den wirksamen Schutz von Kindern in Lieferketten garantiert. Deshalb fordern die Kinderrechtsorganisationen **Human Rights Watch, Kindernothilfe, Plan International Deutschland, Save the Children, UNICEF Deutschland und World Vision den Bundestag und Bundesrat dringend dazu auf, substanzielle Nachbesserungen für einen wirksamen Schutz von Kindern in Lieferketten in den aktuellen Gesetzentwurf aufzunehmen.**

Forderungen an den Deutschen Bundestag:

1) Kinderrechte in die Begriffsbestimmungen:

- Das deutsche Sorgfaltspflichtengesetz sollte Unternehmen dazu verpflichten, die in der [UN-Kinderrechtskonvention](#) verankerten Rechte entlang der gesamten globalen Lieferketten zu achten. Wir fordern deshalb die Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in den Menschenrechtskatalog der Referenzdokumente (Abschnitt 1 §2 Absatz 1).
- Kinderrechtsverletzungen sollen explizit in den Definitionen der menschenrechtlichen Risiken erwähnt werden –

ergänzend zu dem Verbot von Kinderarbeit (Abschnitt 1 §2 Absatz 2).

2) Betroffene Unternehmen:

- Der Anwendungsbereich der betroffenen Unternehmen sollte ausgeweitet werden auf Unternehmen ab 250 Beschäftigten sowie für Unternehmen in besonders risikobehafteten Sektoren (Abschnitt 1 §1).

3) Geltungsbereich der Sorgfaltspflicht:

- Änderung des Sorgfaltspflichtenansatzes auf eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in der gesamten Lieferkette nicht nur bei mittelbaren sondern auch bei unmittelbaren Zulieferern (Abschnitt 2 §9).
- Beschwerdemechanismen müssen im Einklang mit internationalen Richtlinien auch für jugendliche Arbeitnehmer*innen oder potentiell betroffene junge Menschen zugänglich sein (Abschnitt 2 § 8).

4) Beteiligung vulnerabler Personengruppen:

- Kinder müssen im Hinblick auf unternehmerische Risikoanalysen und in allen Sorgfaltspflichtmaßnahmen als Interessengruppe anerkannt sowie als betroffene Rechteinhaber*innen benannt und konsultiert werden – so wie dieses in den Empfehlungen an die EU-Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (2020/2129(INL)) gefasst wurde.

5) Zivilprozess:

- Die „besondere Prozesstandschaft“ sollte so gestaltet sein, dass auch Kinder und Jugendliche niedrigschwellige Zugang zu Gericht erlangen (Abschnitt 3 § 11).
- Darüber hinaus fordern wir ausdrücklich eine Haftungsregelung mit dem Recht und den Möglichkeiten für alle Betroffene zur Klage in Deutschland nach deutschem Recht, auch von Kindern und Jugendlichen. Eine solche Haftungsregelung ist dringend nötig, damit ein Sorgfaltspflichtengesetz Wirkung entfalten kann.

Weitere Informationen finden Sie in einem gemeinsamen [Positionspapier \(Oktober 2020\)](#).